

**Zweite Satzung zur Änderung der Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten
(Rahmensatzung für Kontaktstudien) vom 18.04.2018**

Vom 21.04.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 21.04.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 21.04.2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten vom 18.04.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2018) in der Fassung vom 18.07.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2018) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

Die Worte „*Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten*“ sowie die Zeichen „(“ und „)“ werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „*sowie in Form von*“ die Worte „*Weiterbildungsmodulen und*“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „*Für Kontaktstudien in Form von Weiterbildungsstudien*“ die Worte „*und Weiterbildungsmodulen*“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „*In der Regel werden für die Vergabe eines*“ die Worte „*Weiterbildungsmoduls mindestens 5 LP, für die Vergabe eines*“ eingefügt. In Fußnote 2 werden die Worte „*einem Teilnahmezertifikat*“ durch die Worte „*einer Teilnahmebescheinigung*“ ersetzt.
- d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „*eines Kontaktstudiums in Form*“ die Worte „*eines Weiterbildungsmoduls oder*“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„*Für Weiterbildungsmodule gelten die Voraussetzungen entsprechend der Verwendbarkeit des Moduls für einen Abschluss (Advanced Studies oder Basic Studies).*“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach den Worten „*Die Auswahlkommission besteht aus der verantwortlichen Person aus dem federführenden Fach bzw. Fachbereich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 und der Leitung der Professional School*“ die Worte „*oder einer von ihr beauftragten Person*“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Worte „*angelehnt an das Swiss-Uni-System*“ gestrichen.
- b. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „*erreichten*“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, 21.04.2021

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor